

GEBÜHRENORDNUNG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Schotten

vom 15.12.2020, in der Fassung des 1. Nachtrags vom 20.10.2022, gültig ab 01.11.2022

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Schotten vom 15.12.2020 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- d) Diejenige Person, die sich der Stadt Schotten gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle/Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraumes

- | | |
|---|----------|
| a) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/
Friedhofskapelle anlässlich von Beisetzungsfeierlichkeiten auf den Friedhöfen in Schotten, Betzenrod, Burkhardts, Eichelsachsen, Eschenrod, Kaulstoß, Rudingshain und Sichenhausen beträgt | 150,00 € |
| b) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/
Friedhofskapelle anlässlich von Beisetzungsfeierlichkeiten auf den Friedhöfen in Busenborn, Einartshausen, Götzen, Michelbach, Rainrod und Wingershausen beträgt | 127,00 € |
| c) Die Gebühr für die Aufbahrung einer Leiche im Aufbahrungsraum der Leichenhalle/Friedhofskapelle beträgt | 56,00 € |
| d) Die Gebühr für die Benutzung des Kühlraumes in der Friedhofskapelle Schotten beträgt | 56,00 € |
| e) Die Gebühr für das Trauergeläute anlässlich von Beisetzungsfeierlichkeiten beträgt | 22,00 € |

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport der Kränze von der Leichenhalle zum Grab werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einem Reihen- oder Wahlgrab 810,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten in einem Reihen- oder Wahlgrab 615,00 €
- (2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beisetzung
- a) in einer Grabstätte für Erdbestattungen oder einer Urnenwahlgrabstätte, je Urne 375,00 €
 - b) im anonymen Urnengrabfeld, je Urne 375,00 €
 - c) in einer Urnennische der Urnenwand oder in der Gemeinschaftsgrabanlage 90,00 €
- (3) Für die Gestellung von Sarg- oder Urnenträgern und Begleiter, welche im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bei der Stadt Schotten tätig sind
- zum Grab, pro Träger 55,00 €
- (4) Für die Gestellung von Sarg- und Urnenträgern und Begleitern, soweit es sich um festangestellte Beschäftigte bei der Stadt Schotten handelt
- zum Grab, pro Träger 100,00 €
- (5) Für Bestattungen an Samstagen wird für die in Abs. 1-4 genannten Gebührensätze ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche

Für die Umbettung einer Leiche werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

- (2) Umbettung einer Aschurne
- a) innerhalb des Friedhofes, je nach Arbeitsanfall, nach der vom Magistrat festgesetzten Stundenvergütung,
- b) nach einem anderen Friedhof, je nach Arbeitsanfall, nach der vom Magistrat festgesetzten Stundenvergütung, zuzgl. Versandkosten für die Urne.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 985,00 €
- b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 365,00 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes im anonymen Urnenfeld werden 465,00 € erhoben.

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) für eine Grabstelle 1.430,00 €
- b) für jede weitere Grabstelle je 1.430,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte 1.250,00 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 1 und 2 und § 24 Abs. 1 u. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben.
- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 35,75 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 41,67 €

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Überlassung einer Urnennische in der Urnenwand für die Dauer von 20 Jahren (für bis zu 2 Urnen) 1.580,00 €
 - b) Für die Überlassung einer Urnenkammer auf dem Gemeinschaftsgrabfeld für die Dauer von 20 Jahren je Urnenstelle 1.510,00 €
 - c) Für eine Beisetzungsstelle in einem Baumgrabfeld je Urnenstelle 935,00 €
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (§ 26 Abs. 2 und § 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Urnennischen der Urnenwand je Nische und Jahr der Verlängerung 79,00 €
 - b) bei Urnenkammern auf dem Gemeinschaftsgrabfeld je Stelle 75,50 €

§ 11
Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch die Stadt Schotten bzw. dem von ihr beauftragten Unternehmen (§27 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Grabeinfriedungen und sonstige Einrichtungen (einschl. Entsorgungskosten)
- a) bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern 515,00 €
 - b) bei zwei- und dreistelligen Wahlgräbern 635,00 €
 - c) ab vierstelligen Wahlgräbern nach tatsächlichem Aufwand
 - d) bei Urnengräbern ohne Entnahme der Urne 290,00 €
 - e) bei Urnengräbern mit Entnahme der Urne 340,00 €
- (2) Für den mit der Beseitigung einer Grabstätte, durch den Nutzungsberechtigten oder ein von ihm beauftragten Unternehmen, erforderlichen Prüfungs- und Verwaltungsaufwand werden Gebühren erhoben von 130,00 €

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)
- | | |
|-------------------------------|------------------|
| 1) einmalig | nach Zeitaufwand |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr | nach Zeitaufwand |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | nach Zeitaufwand |
- b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)
- c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)
- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Inkrafttreten

In der obenstehenden Fassung am 01.11.2022 in Kraft getreten.